

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Flecken Steyerberg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat des Flecken Steyerberg in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr des Flecken Steyerberg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 12.07.2000 festgelegt.

#### **§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrcrften und evtl. weiterem technischen Gerat in anderen Fallen.

- (2) Soweit fur Einsatze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebuhr erhoben.

### **§ 3 - Gebuhrenschuldner**

- (1) Die Gebuhrenschuldnerin bzw. der Gebuhrenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsatzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelost wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebuhrenschuldnerin bzw. der Gebuhrenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebuhr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 - Gebuhrentarif und -hohe**

- (1) Gebuhren werden nach MaBgabe des als Anlage beigefugten Gebuhrentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebuhrentarif festgesetzten Gebuhren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Hohe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Betrage festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebuhr fur eine halbe Stunde erhoben. MaBgeblich fur die Gebuhrenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrucken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrucken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebuhr wird bei offensichtlich unnotig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geraten auf der Grundlage der fur die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 - Entstehen der Gebuhrenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebuhrenpflicht entsteht mit dem Ausrucken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Uberlassung der Gerate / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrucken von Feuerwehrcrften der Gebuhrenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstande die Leistung unmoglich machen, soweit die Unmoglichkeit nicht von Angehorigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebuhrenschuld entsteht mit dem Einrucken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Ruckgabe der Gerate.

### **§ 6 - Veranlagung, Falligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 7 – Haftung**

Der Flecken Steyerberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **§ 8 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Flecken Steyerberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben im Flecken Steyerberg vom 02.10.2008 außer Kraft.

Steyerberg, den 18. Dezember 2015

**FLECKEN STEYERBERG**

Der Bürgermeister

gez. Weber

**Anlage:**

Gebührentarif